

BUNDESGERICHTSHOF

IX 2B 771/69

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Baerka E [REDACTED],
[REDACTED]/Belgien, Rue J [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 24,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, Haas, Korn, Puchs und Dr. Thum

in der Sitzung vom 30. März 1971 beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 8. Mai 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die sofortige Beschwerde ist nicht gerechtfertigt. Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 ZPO liegt nicht vor.

Das beklagte Land hatte durch Vergleich vom April 1960 Anspruch auf Heilverfahren wegen Arteriosklerose mit Hypertonie, Herzblock und Gehirnaklerose im Sinne einer abgrenzbaren Verschlimmerung anerkannt und auf Grund des Vergleichs vom 19. Juli 1963 zur Abgeltung aller Heilverfahrensansprüche vom Schadenseintritt bis 31. Dezember 1962 3.000 DM gezahlt. Mit der im Januar 1966 erhobenen Klage verlangte die Klägerin eine monatliche Diätkostenpauschale von 20 DM bzw. DM für die Zeit vom 1. Januar 1945 bis 31. Dezember 1956, von 30 DM bis 31. Dezember 1962 und von 40 DM ab 1. März 1963, weil die ärztlich verordnete ealz- und fettarme Kost erhebliche Mehraufwendungen verursache. Sie versicherte am 19. April 1967, die jährlichen Mehrkosten dieser Diät hätten von 1945 bis 1960 zwischen 2.000 und 6.000 bfrn. betragen. Seit Vorlage des Gutachtens des Sachverständigen Dr. Klein vom 8. Oktober 1968

115

- 3 -

räumt die Klägerin ein, daß sie nach dem Krieg keine Diät eingehalten, seit 1960 lediglich die Salzsufuhr eingeschränkt und nicht zu viel Fett gegessen habe; eine richtige Diät habe sie erst seit 1962 befolgt. Mit Schriftsatz vom 20. Januar 1969 versagte das Land den Entschädigungsanspruch gemäß § 7 Abs. 1 BSt und legte die Gründe für seine Unwesenheitsentscheidung dar. Das Berufungsgericht stellt unangreifbar fest, daß die Klägerin um Entschädigung zu erlangen, unrichtige und irreführende Angaben teils grobfahrlässig zugelassen, teils selbst vorwärtlich gemacht hat. Seine Würdigung der Unwesenheitsentscheidung (§ 211 Abs. 1 HBO) steht in Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BSt 1968, 452 Nr. 7).

Graf

Fuchs

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)